

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN LANDGASTHOF NAGERL GMBH

## 1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.

1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abgedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

## 2 VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG, VERJÄHRUNG

2.1 Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform zu bestätigen.

2.2 Das Hotel haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche, soweit in Ziffer 9 nicht anderweitig geregelt, sind ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

2.3 Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

## 3 LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

3.1 Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen

vereinbaren bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Hotel beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

3.4 Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Hotel kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

3.5 Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.

3.6 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.7 Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder verrechnen.

## 4 RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG)

4.1 Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Hotel der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.

4.2 Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Hotel ausübt.

4.3 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches

Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Hotel einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Hotel hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Die jeweils ersparten Aufwendungen können dabei gemäß den Ziffern 4.4, 4.5 und 4.6 pauschaliert werden. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

4.4 Tritt der Kunde erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Hotel berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis 35 % des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70 % des Speisenumsatzes.

4.5 Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Vereinbarter Menüpreis x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

4.6 Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist das Hotel berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 60 %, bei einem späteren Rücktritt 85 % der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.

## 5 RÜCKTRITT DES HOTELS

5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

5.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.5 und/oder Ziffer 3.6 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.3 Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

- Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

- Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltswortzweck sein;

- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;

- der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung  
gesetzeswidrig ist;

- ein Verstoß gegen Ziffer 1.2 vorliegt.

5.4 Der berechtigte Rücktritt des Hotels begründet  
keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

## **6 ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT**

6.1 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als  
5 % muss dem Hotel spätestens fünf Werktage vor  
Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf  
der Zustimmung des Hotels, die in Textform  
erfolgen soll. Der Abrechnung wird die tatsächliche  
Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber  
95 % der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl. Ist  
die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der  
Kunde das Recht, den vereinbarten Preis um die von  
ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren  
Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen  
zu mindern.

6.2 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr  
als 5 % soll dem Hotel frühzeitig, spätestens bis fünf  
Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt  
werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche  
Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch  
95 % der letztlich vereinbarten Teilnehmerzahl.  
Ziffer 6.1 Satz 3 gilt entsprechend.

6.3 Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr  
als 10% ist das Hotel berechtigt, die bestätigten  
Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls  
abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei  
denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

6.4 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder  
Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das  
Hotel diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel  
die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in  
Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein  
Verschulden.

## **7 MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN**

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu  
Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen.  
Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem  
Hotel. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung  
der Gemein-kosten berechnet.

## **8 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE**

8.1 Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen  
Veranlassung technische und sonstige  
Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im  
Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des  
Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche  
Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er  
stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der  
Überlassung dieser Einrichtungen frei.

8.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen  
Anlagen des Kunden unter Nutzung des  
Stromnetzes des Hotels bedarf dessen Zustimmung.  
Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende  
Störungen oder Beschädigungen an den  
technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten  
des Kunden, soweit das Hotel diese nicht zu  
vertreten hat. Die durch die Verwendung

entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal  
erfassen und berechnen.

8.3 Der Kunde ist mit Zustimmung des Hotels  
berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und  
Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen.  
Dafür kann das Hotel eine Anschlussgebühr  
verlangen.

8.4 Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen  
des Kunden geeignete Anlagen des Hotels  
ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet  
werden.

8.5 Störungen an vom Hotel zur Verfügung  
gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen  
werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt.  
Zahlungen können nicht zurückbehalten oder  
gemindert werden, soweit das Hotel diese  
Störungen nicht zu vertreten hat.

## **9 VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN**

9.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch  
persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr  
des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im  
Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang  
oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für  
Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit  
oder Vorsatz des Hotels. Hiervon ausgenommen  
sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des  
Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle,  
in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände  
des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt,  
von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

9.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den  
brandschutztechnischen Anforderungen zu  
entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen  
behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein  
solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt,  
bereits eingebrachtes Material auf Kosten des  
Kunden zu entfernen. Wegen möglicher  
Beschädigungen sind die Aufstellung und  
Anbringung von Gegenständen vorher mit dem  
Hotel abzustimmen.

9.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige  
Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung  
unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde  
dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu  
Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die  
Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das  
Hotel für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes  
eine angemessene Nutzungsentschädigung  
berechnen.

## **10 HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN**

10.1 Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er  
für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die  
durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher,  
Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich  
oder ihn selbst verursacht werden.

10.2 Das Hotel kann vom Kunden die Stellung einer  
angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in  
Form einer Kreditkartengarantie, verlangen.

## **11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages,  
der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen  
Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen.  
Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den  
Kunden sind unwirksam.

11.2 Erfüllungs- und Zahlungsort sowie  
ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck-  
und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen  
Verkehr der Landgasthof Nagerl GmbH in Marzling.  
Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des §  
38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen  
Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand  
AG München Sitz Marzling Landkreis Freising 11.3  
Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-  
Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist  
ausgeschlossen.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser  
Allgemeinen Geschäftsbedingungen für  
Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder  
werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der  
übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen  
gelten die gesetzlichen Vorschriften.

STAND 01/2019  
Landgasthof Nagerl GmbH  
Bahnhofstraße 6  
85417 Marzling